

## **Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik**

Vom 17. Dezember 2024

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik vom 23. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 3/2021 vom 11. März 2021, S. 12) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Modulbeschreibung des Moduls Angewandte Grundlagenforschung: Sozialpädagogik als Disziplin wird bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht nach Wahl der bzw. des Studierenden aus einer Seminararbeit im Umfang von 100 Stunden oder aus einem Referat im Umfang von 100 Stunden.“
- b) In der Modulbeschreibung des Moduls Handlungsfeldbezogene Praxisforschung: Sozialpädagogik als Profession wird bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht nach Wahl der bzw. des Studierenden aus einer Seminararbeit im Umfang von 100 Stunden oder aus einem Referat im Umfang von 100 Stunden.“
- c) In der Modulbeschreibung des Moduls Wissenschaftspräsentation: Trans- und intradisziplinäre Zugänge wird die Angabe zu Lehr- und Lernformen wie folgt gefasst: „Teilnahme an einer Tagung, 2 SWS Seminar sowie Selbststudium.“
- d) In der Modulbeschreibung des Moduls Forschungsorientiertes Praktikum wird die Angabe zu Lehr- und Lernformen wie folgt gefasst: „Das Modul umfasst 150 Stunden Praktikum, 2 SWS Seminar sowie Selbststudium.“

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile der Modulnummer EW-SP MA 11 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester (M)	3. Semester	4. Semester	LP
		V/S/T	V/S/T	V/S/T		
EW-SP MA 11	Wissenschaftspräsentation: Trans- und interdisziplinäre Zugänge			0/2/0 PL Tagung		10

b) Die Zeile der Modulnummer EW-SP MA 12 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester (M)	3. Semester	4. Semester	LP
		V/S/T	V/S/T	V/S/T		
EW-SP MA 12	Forschungsorientiertes Praktikum			0/2/0 PL 150 Stunden Praktikum		10

## Artikel 2

### Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Masterstudiengang Sozialpädagogik neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2025 möglich.

(4) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 13 Absatz 5 Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 21. August 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 5. November 2024.

Dresden, den 17. Dezember 2024

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger